

## **Gesamtkonzeption Sichere Öffentliche Räume**

Die Koalitionsvereinbarung von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU legt fest, dass im Zuge einer Gesamtkonzeption für die Sicherheit im Öffentlichen Raum Maßnahmen erarbeitet werden, um das Sicherheitsgefühl der Bürgerschaft zu stärken. Darunter fallen zum einen die Reform des bisherigen Freiwilligen Polizeidienstes (siehe unter 1.) sowie Maßnahmen vor allem auf kommunaler Ebene (siehe unter 2.).

### **1. Eckpunkte für ein Konzept zur Reform des Freiwilligen Polizeidienstes**

#### Vorbemerkung:

Den Freiwilligen Polizeidienst gibt es in Baden-Württemberg seit 1963. Regelungen ergeben sich aus dem Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst (FPoIDG) in der Fassung vom 12. April 1985. Gem. § 5 FPoIDG wird der Freiwillige Polizeidienst zur Dienstleistung aufgerufen, wenn die Polizei die ihr nach § 1 des Polizeigesetzes obliegenden Aufgaben mit den vorhandenen Beamten des Polizeivollzugsdienstes vorübergehend nicht erfüllen kann. Insofern wurde der Freiwillige Polizeidienst ursprünglich als Polizeireserve eingeführt. Die Polizeifreiwilligen haben die Stellung eines Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes. Dies bedeutet, dass sie alle polizeirechtlichen Maßnahmen durchführen können. Sie tragen grundsätzlich Uniform und sind mit einer Pistole und anderen Zwangsmitteln ausgestattet.

Polizeifreiwillige sollen, insbesondere vor dem Hintergrund der Zunahme der Gewalt gegen Polizeibeamte, nicht in absehbar gefahrgeneigten Tätigkeiten eingesetzt werden. Das Tätigkeitsfeld erstreckt sich daher insbesondere auf verkehrslenkende Maßnahmen, Präsenzdienste bei Veranstaltungen und Präventionstätigkeiten.

Durch die grün-rote Landesregierung wurde 2011 beschlossen, den Freiwilligen Polizeidienst abzuschaffen. Es wurde ein Einstellungsstopp verhängt, das FPoIDG wurde allerdings nicht aufgehoben.

In einigen Bundesländern gibt es vergleichbare Einrichtungen, die aufgrund der landesspezifischen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind.

Bundesland	Name der Einrichtung
Bayern	Sicherheitswacht
Berlin	Zentraler Objektschutz
Brandenburg	Sicherheitspartnerschaft (kommunale Verantwortung)
Hessen	Freiwilliger Polizeidienst und Wachpolizei
Sachsen	Sicherheitswacht

Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung (S. 60):

*„Bürgernahe Polizeiarbeit sorgt für hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Sichtbare Polizeipräsenz im öffentlichen Raum sorgt in besonderem Maße für ein gestärktes Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürgern. Polizeifreiwillige sind hier mit ihren individuellen Erfahrungen und Kompetenzen aus dem zivilen Leben eine unschätzbare Ergänzung der Arbeit der professionellen Polizei. Wir wollen deshalb im Rahmen eines Gesamtkonzepts für sichere öffentliche Räume, eine neue Grundlage für den Einsatz von Polizeifreiwilligen schaffen. Bis dahin wird der bestehende Freiwillige Polizeidienst auf bisherigem Stand fortgeführt. Er trägt maßgeblich zur Transparenz polizeilichen Handelns in der Bevölkerung bei und ist damit maßgeblicher Multiplikator der Rechtsstaatlichkeit in unserem Land. Wir gewährleisten so Transparenz und bürgerschaftliche Kontrolle rechtsstaatlichen Handelns unserer Polizei. Die Einbindung der Zivilgesellschaft und des damit verbundenen hohen Erfahrungsschatzes vieler gesellschaftlicher Gruppen hat dabei Tradition. Dabei werden wir den Fokus insbesondere auf präventive Aktivitäten, den Jugendschutz und Präsenzmaßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren öffentlichen Raums legen. Wir werden einer Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols - beispielsweise durch selbst organisierte Gruppen - nicht hinnehmen.“*

Hintergrund Reformbedarf:

Die Anforderungen an die Polizei haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Insbesondere die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus stellt die Polizei vor große Herausforderungen.

Die Schwerpunktsetzung bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus führt zwangsläufig auch zu Einschränkungen bei anderen wichtigen Aufgabenbereichen der Polizei. Vor allem in der Präventionsarbeit können Aufgaben nur noch reduziert wahrgenommen bzw. müssen Schwerpunkte gesetzt werden (z.B. polizeilicher Opferschutz, Drogen- oder Einbruchsprävention). Gleiches gilt für die Verkehrsprävention (z. B. Rückbau der Radfahrausbildung). Insofern kann in diesen Bereichen der Einsatz

von Bürgerinnen und Bürgern einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes leisten. Kriminalprävention gilt nach allgemeinem Verständnis als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich auch und gerade engagierte Bürgerinnen und Bürger beteiligen können. Auch für die Sicherheit einer Gesellschaft und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung kann bürgerschaftliches Engagement einen wichtigen Beitrag leisten.

Bürgerschaftliches Engagement kann und soll jedoch nicht den Polizeivollzugsdienst ersetzen. Die Polizei ist für die Abwehr von Gefahren im öffentlichen Raum zuständig. Dabei sind die Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten in den letzten Jahren stetig gestiegen, die Einsatzsituationen und die Gesetzeslage sind komplexer als je zuvor. Die Inanspruchnahme vieler polizeirechtlicher Eingriffsbefugnisse bedarf wegen der Grundrechtsrelevanz einer sicheren Rechtskenntnis. Darüber hinaus werden Polizeibeamtinnen und -beamte häufig mit Respektlosigkeit und Widerstand konfrontiert. Dabei ereignet sich die überwiegende Anzahl der Fälle in Einsatzlagen des täglichen Dienstes. Auch deshalb wurde in Baden-Württemberg eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Körperkameras geschaffen. Der Einsatz von Laien in gefahrgeneigten Situationen mit hoher Belastung begegnet erheblichen Bedenken. Dafür sind gut ausgebildete und qualifizierte Polizeibeamtinnen und -beamte erforderlich. Die ursprüngliche Zielrichtung bei der Einführung des Freiwilligen Polizeidienstes als Polizeireserve hält diesen Anforderungen heute nicht mehr stand. Insofern sind eine grundsätzliche Überprüfung und Anpassung der Ausrichtung des Freiwilligen Polizeidienstes sowie die Schaffung einer neuen Grundlage für den Einsatz von Polizeifreiwilligen zwingend erforderlich.

Die Auswertung der Studie zum Freiwilligen Polizeidienst in Hessen aus dem Jahr 2007 zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger das Modell des Freiwilligen Polizeidienstes grundsätzlich positiv bewerten, eine Bewaffnung der Freiwilligen jedoch eindeutig ablehnen. Außerdem ist hervorzuheben, dass ein Beitrag zum Sicherheitsgefühl der Bevölkerung durch den Freiwilligen Polizeidienst nur gewährleistet ist, wenn er strikt als zusätzliches Angebot, als Scharnier zwischen Bürgerschaft und Polizei und als Beitrag zu sichtbarer Polizeipräsenz verstanden wird. Die Polizeifreiwilligen sollen bürgernahe Sichtweisen und Erfahrungen in die Polizeiarbeit einbringen und als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner fungieren, die zur Kommunikation zwischen Bürgerschaft und Polizei beitragen. Der Freiwillige Polizeidienst soll polizeiliche Arbeit ergänzen, aber nicht

polizeiliche Strafverfolgungs- oder Gefahrenabwehrfunktionen übernehmen oder Polizeiarbeit privatisieren.

#### Ziele:

Der neue Freiwilligendienst in der Polizei kann aufgrund der gestiegenen Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst und vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt gegenüber den Polizeibeamtinnen und –beamten nicht mehr als allgemeine Personalreserve ausgestaltet, sondern soll mit folgender Zielsetzung eingerichtet werden:

- Entlastung des Polizeivollzugsdienstes in den Bereichen, in denen dies durch den Einsatz von Ehrenamtlichen möglich ist.
- Stärkung der Präventionsarbeit.
- Attraktives Format, das Männer, Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund gleichermaßen anspricht, so dass sich auch die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegelt.
- Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements im öffentlichen Raum bzw. für sichere öffentliche Räume

#### Neuer Name:

Entsprechend der Vorgaben des Koalitionsvertrags (neue Grundlage) und der Zielsetzung soll ein neuer Name die Reform des Freiwilligendienstes in der Polizei verdeutlichen.

Erste Ideen:

- Ehrenamtlicher Polizeidienst
- Ehrenamtliche Bürgerpolizei
- Staatliche Bürgerpolizei
- Zivilgesellschaftlicher Polizeidienst
- Ehrenamtlicher Sicherheitsdienst

#### Aufnahmevoraussetzungen:

Da weiterhin staatliche Aufgaben durch die Freiwilligen erfüllt werden, sind besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in den Freiwilligendienst festzulegen. Vorschlag in Anlehnung an die bisherige Regelung:

Aufgenommen werden kann, wer

- das 18. Lebensjahr vollendet hat und höchstens 60 Jahre alt ist (Verwendungsalter bis 65 Jahre),
- den gesundheitlichen Anforderungen des vorgesehenen Dienstes gewachsen ist,
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift vorweisen kann und

- sich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzieht, um den Einsatz von Extremisten/Radikalen weitgehend auszuschließen (siehe auch aktuelle Diskussion um Reichsbürger).

Die Aufnahme ist nicht zulässig, wenn

- begründete Zweifel daran bestehen, dass der Bewerber auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht oder
- begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen oder
- der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde oder
- der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurde oder
- der Bewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- der Bewerber Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuchs unterworfen ist.

#### Aus- und Fortbildung:

Die Dauer der Ausbildung soll gegenüber dem Status quo deutlich erhöht werden. Insbesondere sollen regelmäßige Fortbildungen angeboten und durchgeführt werden. Ggf. bietet die Freiwillige Feuerwehr Konzeptionen als Orientierungsgrundlage. Ausbildungsinhalte sollen unter anderem sein: Gesetzeskunde, Erste Hilfe, Deeskalationsstrategien. Auch die Kenntnis über örtliche Institutionen (z.B. Suchthilfe, Jugendamt, Sportvereine) soll vermittelt werden.

Der Dienst wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die Freiwilligen sollen eine Aufwandsentschädigung erhalten, angelehnt an die Sätze wie beim bisherigen Freiwilligen Polizeidienst (7€/Stunde). Es ist zu prüfen, ob eine Arbeitgeberfreistellung erfolgen kann. Ebenso soll geprüft werden, ob eine Steuerbefreiung ähnlich zu Übungsleitern bei Sportvereinen möglich ist.

### Aufgaben:

Aufgaben sollen entsprechend der oben dargestellten Zielsetzung schwerpunktmäßig in der Präventionsarbeit (Senioren, Schulen, Radfahrausbildung, Verkehrserziehung, Wohnungseinbruchsdiebstahl u.a.) wahrgenommen werden, auch weil der Polizeivollzugsdienst die diesbezüglichen Aufgaben nicht mehr im dafür erforderlichen Umfang erfüllen kann. Die Präventionsarbeit umfasst unter anderem Vorträge, Beratungen, Schwerpunktaktionen, aber auch Präsenzzrundgänge im öffentlichen Raum. Präsenzzrundgänge sollen immer mit mindestens zwei Freiwilligen durchgeführt werden. Als Einsatzorte kommen insoweit Schulhöfe, Fußgängerzonen, Jugendhäuser, soziale Brennpunkte in Betracht. Gemeinsame Präsenzzrundgänge von Freiwilligen mit Polizeivollzugsbeamten sind abzulehnen. Der Polizeivollzugsdienst ist aufgrund gesetzlicher Regelungen (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) zum Einschreiten verpflichtet. Insbesondere aus Eigensicherungsgründen sind deshalb bei Streifentätigkeiten immer zwei Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamte zwingend vorgesehen. Unter dieser Voraussetzung wäre die beabsichtigte Entlastung des Polizeivollzugsdienstes durch den Einsatz von Freiwilligen eben gerade nicht zu erreichen.

Die individuellen Erfahrungen und Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger sind bei der Aufgabenzuweisung bzw. Einsatzplanung zu berücksichtigen.

Das Aufgabengebiet kann erweitert werden und verkehrslenkende Maßnahmen bzw. Präsenzdienste bei Veranstaltungen umfassen. Allerdings nur in solchen Fällen, bei denen absehbar keine gefahrgeneigten Situationen zu erwarten sind.

Für alle Bereiche ist durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Es darf keine Schnellbleiche geben.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Zunahme der Gewalt gegen Polizeibeamte sollten Bürgerinnen und Bürger nicht in absehbar gefahrgeneigten Tätigkeiten eingesetzt werden. Dazu zählen insbesondere der Wechselschichtdienst, der Einsatz bei Versammlungen / Demonstrationen oder etwa zur Konfliktlösung in Flüchtlingsaufnahmeeinrichtungen.

Im Zusammenhang mit der Einbindung der Bürgerinnen und Bürger zur Stärkung der Sicherheit im öffentlichen Raum ist eine klare Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der

Kommunalen Ordnungsdienste / Ortpolizeibehörden (z. B. die Überwachung eines möglichen Alkoholkonsumverbotes) erforderlich. Dies ist bei der Aufgabenzuweisung zu berücksichtigen.

#### Befugnisse:

Die Befugnisse richten sich nach dem letztlich ausgewiesenen Aufgabengebiet. Für einen Einsatz ausschließlich in der Präventionsarbeit wären keine besonderen Eingriffsbefugnisse erforderlich, ggf. sollte ein Festhalterrecht zur Identitätsfeststellung gesetzlich geregelt werden. Darüber hinaus wäre das „Jedermann-Festnahmerecht“ nach § 127 StPO ausreichend. Für den Einsatz bei Veranstaltungen (verkehrslenkende Maßnahmen, Präsenz) müssten weitere Eingriffsbefugnisse (z. B. Zeichen und Weisungen, Platzverweise u.a.) gesetzlich geregelt werden.

#### Ausstattung:

Die Ausstattung muss gewährleisten, dass die übertragenen Aufgaben erfüllt werden können. Für die vorgesehenen Aufgaben ist die Bewaffnung mit einer Pistole nicht erforderlich und kontraproduktiv. Um die Erkennbarkeit der Freiwilligen als staatlich Tätige sicherzustellen, soll entsprechende Dienstkleidung bereitgestellt werden, die jedoch klar in Form und Farbe vom Polizeivollzugsdienst sowie von Kommunalen Ordnungsdiensten zu unterscheiden ist.

Folgende Ausstattung wäre vorzusehen:

- Handsprechfunkgerät
- Dienstausweis
- Uniform oder Überziehjacken (klare Unterscheidung vom PVD)
- weitere Führungs- und Einsatzmittel (z.B. Kamera...) nach einsatzbezogenem Bedarf

#### Verfahren:

Unter Berücksichtigung der Koalitionsvereinbarung *„Wir wollen deshalb im Rahmen eines Gesamtkonzepts für sichere öffentliche Räume eine neue Grundlage für den Einsatz von Polizeifreiwilligen schaffen.“* soll das FPoIDG aufgehoben und im Gesetzgebungsverfahren eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die bisher auf dem FPoIDG tätigen Freiwilligen müssten sich entscheiden, ob sie auf Basis der neuen Grundlage weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Möglichkeit einer Übergangsregelung kann diskutiert werden, begegnet jedoch Bedenken, da sie der Koalitionsvereinbarung (neue Grundlage!) nicht gerecht würde und auch der notwendigen Rechtsklarheit widersprechen würde (es gäbe dann zwei Formen des Freiwilligendienstes mit unterschiedlichen Befugnissen).

#### Einführung und Ansiedlung:

Der neue Freiwilligendienst soll weiterhin bei der Landespolizei bei den Polizeipräsidien angesiedelt werden. Um die Kompetenzen vor Ort effektiv nutzen zu können, sollte die Zuständigkeit bei den Polizeipräsidien liegen. Dort wäre eine Ansiedlung im Bereich der Prävention entsprechend der Schwerpunkttätigkeit der Freiwilligen anzustreben. Die Einführung der Freiwilligen soll zunächst in Modellprojekten in bestimmten (Pilot)Präsidien erfolgen, indem diesen die erforderlichen Mittel zugewiesen werden.

In jedem Fall sollte die Einführung durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit vorbereitet und begleitet werden. Die aktive Anwerbung möglicher Zielgruppen sollte diskutiert werden.

## **2. Maßnahmen auf Kommunalen Ebene**

Die Kommunen sind in Baden-Württemberg nach dem Polizeigesetz als Orts- bzw. Kreispolizeibehörden originär für die Abwehr von Gefahren und somit den Erhalt der Sicherheit und Ordnung zuständig, so dass auch ihnen eine entscheidende Rolle zukommt bei Maßnahmen, die das Sicherheitsgefühl der Bürgerschaft stärken sollen. Die Koalitionsvereinbarung trifft dazu folgende Aussagen:

*„Wir richten beim Innenministerium eine interdisziplinäre Projektgruppe „Sicherer Öffentlicher Raum“ unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände ein. Sie soll mit wissenschaftlicher Begleitung durch die Deutsche Hochschule für Polizei und die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg Konzepte zur nachhaltigen Bekämpfung von Kriminalitätsformen entwickeln, die in der Bevölkerung besonders für Verunsicherung sorgen können. Dazu gehören beispielsweise alle Formen von Straßenkriminalität, Eigentumsdelikten, Rohheitsdelikten, Wohnungseinbruch und Kriminalität im öffentlichen Personenverkehr sowie Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte. Untersucht werden auch Maßnahmen gegen Ordnungsstörungen unterhalb der Grenze der Strafbarkeit, beispielsweise Pöbeleien, Respektlosigkeit, aggressives Betteln und ähnliches. Bei der Entwicklung von Maßnahmen werden wir einen besonderen*



*Schwerpunkt auf die Prävention legen, damit Angsträume im öffentlichen Raum nicht erst entstehen. Wir heben das nächtliche Alkoholverkaufsverbot auf und schaffen eine Ermächtigungsgrundlage für räumliche und zeitlich begrenzte Alkoholkonsumverbote in kommunaler Entscheidungskompetenz.“*